

Abwägungsvorschläge

zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Müssen

**Für das Gebiet: "Verlängerung Schmiedestraße, nördlich Mühlenbek,
südlich der Straße An der Bahn"**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände
gem § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: 16. Mai 2012

Seite 1 - 14

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE MÜSSEN

Für das Gebiet: "Verlängerung Schmiedestraße, nördlich Mühlenbek, südlich der Straße An der Bahn"

ADRESSE:



Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input type="checkbox"/> Genehmigungsbehörde | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 3 (3) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Klaus Spiller vom 22.08.2011 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Stellungnahme vom 22.08.11

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zur Deutschen Telekom
vom 05.03.2012

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 1

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE MÜSSEN

Für das Gebiet: "Verlängerung Schmiedestraße, nördlich Mühlenbek, südlich der Straße An der Bahn"

ADRESSE:

Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input type="checkbox"/> Genehmigungsbehörde | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 3 (3) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein
vom 13.03.2012

Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 2

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE MÜSSEN

Für das Gebiet: "Verlängerung Schmiedestraße, nördlich Mühlenbek, südlich der Straße An der Bahn"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input type="checkbox"/> Genehmigungsbehörde | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 3 (3) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Mit Bericht vom 08.02.2012 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Müssen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Kommunalaufsicht (Frau Schweitzer, Tel.: 505)

Da die Begründung zum o. a. B-Plan keine Aussage darüber enthält, ob und wenn ja, in welcher Höhe der Gemeinde Kosten entstehen, vermag ich eine Beurteilung, ob die Gemeinde etwaige aus der Planung erwachsende Belastungen tragen kann, nicht abzugeben.

Fachdienst Straßenverkehr (Herr Bruhn, Tel.: 04151 / 86 73 45)

Der Ausbau des verkehrsberuhigten Bereiches ist entsprechend StVO und VwV-StVO (VZ 325/326), sowie der dazu ergangenen Erlasse vorzunehmen.

Für eine ausreichende Anzahl an öffentlichen Parkflächen ist zu sorgen, da in einem verkehrsberuhigten Bereich nur dort geparkt werden darf.

Die Anordnung der erforderlichen Verkehrszeichen ist bei der Verkehrsaufsicht des Kreises zu beantragen.

Vor Baubeginn sollte eine Abstimmung erfolgen.

Abschließend mache ich darauf aufmerksam, dass gem. Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holsteins vom 11.12.2009 - VII 423 - 621.132.12 -, die maximale räumliche Ausdehnung von verkehrsberuhigten Bereichen wie folgt festgelegt worden ist:

Die Größe eines verkehrsberuhigten Bereichs ist so zu bemessen, dass jedes Ziel innerhalb des Bereichs für den aus einer beliebigen Richtung einfahrenden Verkehrsteilnehmer nach höchstens 300 m Fahrstrecke erreichbar ist.

Fachdienst Brandschutz (Herr Denker, Tel.: 501)

Laut Erlass des Innenministeriums vom 24. August 1999 - IV 334-166.701.400 - ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Kreis Herzogtum Lauenburg
vom 19.03.2012

Zum Fachdienst Kommunalaufsicht

Sämtliche Kosten werden durch den Erschließungsträger getragen. Kosten fallen für die Gemeinde nicht an.

Zum Fachdienst Straßenverkehr

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Eine Abstimmung mit der Verkehrsaufsicht wird vor Baubeginn vorgenommen. Die Maßgaben des Erlasses des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein sind durch die Planung bereits eingehalten.

Zum Fachdienst Brandschutz

Wird berücksichtigt im Rahmen der Erschließungsplanung.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 3

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE MÜSSEN

Für das Gebiet: "Verlängerung Schmiedestraße, nördlich Mühlenbek, südlich der Straße An der Bahn"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input type="checkbox"/> Genehmigungsbehörde | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 3 (3) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Fachdienst Bauaufsicht (Frau Berger, Tel.: 447)

Unter Beachtung, dass für die nach § 63 Abs. 1 Nr. 1b überdachten Stellplätze der LBO keine Baugenehmigungen erforderlich sind und diese ohne Abstandsfläche direkt auf die Grundstücksgrenze errichtet werden können sollte für die beiden nordöstlichen Grundstücke und den beiden südöstlichen Grundstücke, die unmittelbar an der Grundstücksgrenze einen angrenzenden Wanderweg haben, eine Vorgabe der Standorte für die Errichtung der überdachten Stellplätze aufgenommen werden.

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)

Zu 8.30 Regenwasserentsorgung:

Unter diesem Punkt wird dargelegt, dass eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist!

Ich bitte, diese Erkenntnis auch in den übrigen Teilen der Begründung zum B-Plan 10 einzuarbeiten: z. B.: Pkt.1.1 S.9, Schutzgut Wasser S.15, Punkt 8 S.19,

Im Fachbeitrag: Punkt 3 S.7, Punkt 4 S.8, Schutzgut Wasser S. 12,

Die Planung und Bemessung des Rückhaltebeckens sollte rechtzeitig mit dem Fachdienst Wasserwirtschaft abgesprochen werden ebenso die Einleitung in die Mühlenbek.

Gestaltung des Regenwasserrückhaltebeckens (Punkt 3.13 Teil B Text und 6.2 Fachbeitrag):

Gegen die naturnahe Errichtung eines Rückhaltebeckens bestehen meinerseits keine Bedenken.

Gegen die Bepflanzung der Böschungen mit Bäumen und Sträuchern bestehen Bedenken.

Diese führen zu einem erhöhten Laubeintrag in das Rückhaltebecken, zu zusätzlicher Schlammabfuhr und damit zu einem erhöhten Wartungsaufwand (auch für die Drosseleinrichtung).

Das Becken ist regelmäßig zu warten, Mähgut ist aus dem Becken und von den Böschungen zu entfernen.

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)

Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:

1. Schutzgut Wasser
Gering verschmutztes Niederschlagswasser kann nach den Ausführungen unter Punkt 8.30 (Regenwasserentsorgung) in der Begründung nicht im Untergrund versickert werden. Es ist insofern zu prüfen, ob sonstige Maßnahmen zum Ausgleich für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser möglich sind (z.B. an der Mühlenbek oder durch zusätzliche Flächenextensivierung).

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Fachdienst Bauaufsicht

Wird berücksichtigt durch Textteil 3.25 "Werden entlang von Wanderwegen Carporte und Garagen sowie Nebenanlagen erstellt, ist eine Eingrünung zum Wanderweg vorzunehmen."

Zum Fachdienst Wasserwirtschaft

Wird berücksichtigt. Es wird in die Begründung und in den Fachbeitrag eingearbeitet, dass eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist.

Wird berücksichtigt. Die Böschungen des Regenrückhaltebeckens werden nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt.

Zum Fachdienst Naturschutz

Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser z. B. an der Mühlenbek sind aber nicht möglich.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 4

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE MÜSSEN

Für das Gebiet: "Verlängerung Schmiedestraße, nördlich Mühlenbek, südlich der Straße An der Bahn"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input type="checkbox"/> Genehmigungsbehörde | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 3 (3) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

2. Die Mühlenbek ist im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Kiel 1998) als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems – Nebenverbundachse und als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen dargestellt.
Der Talraum soll entsprechend, auf Grundlage der Darstellung im Landschaftsplan der Gemeinde, als extensives Grünland entwickelt werden.
Das Landschaftsbild in der Mühlenbek-Niederung wird als schützenswert beschrieben.

Ich bitte deshalb auf Grundlage realistischer Zahlen sicherzustellen, dass für ein erforderliches Regenwasser- Rückhalte- bzw. Sickerbecken eine ausreichend große Fläche für eine naturnahe Mulde mit flachen Böschungsneigungen (von 1 : 3 bis 1 : 5, an der Südseite 1 : 10) vorgesehen wird. Wenn eine Dichtung erforderlich wird, ist diese aus Lehm herzustellen. Nur dann ist die Lage in der Niederung, innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus naturschutzfachlicher Sicht akzeptabel.

Die Detail-Planung des Regenwasser- Rückhalte- bzw. Sickerbecken bitte ich mit mir abzustimmen.

3. Maßnahmen zum Ausgleich, Entwicklung von Extensiv-Grünland

Im Hinblick auf das Entwicklungsziel ist aus fachlicher Sicht eine Mahd der Fläche erst ab Mitte Juli vorzusehen, eine Beweidung frühestens ab Mitte Mai. Die Ausführungen unter Punkt 6.2 im Fachbeitrag zur Eingriffsregelung sowie auch die textliche Festsetzung 3.11 sind entsprechend zu ändern.

Die Gemeinde wird die Umsetzung und dauerhafte Sicherung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen gemäß den Ausführungen im Fachbeitrag zur Eingriffsregelung über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Grundeigentümer sichern. Diese Vereinbarungen bzw. deren Entwurf muss schon Gegenstand des B-Plan-Verfahrens und aller damit verbundenen Entscheidungen sein.

Ich bitte um Vorlage des entsprechenden Vertragsentwurfs noch im Aufstellungsverfahren und weise darauf hin, dass die Vereinbarung nicht später als der Bebauungsplan wirksam werden darf.

Vor dem Hintergrund, dass die im Bereich des Baugebietes festgesetzten Anpflanzungen sowie die Knickschutzstreifen als Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft dienen, muss die Gemeinde sicherstellen, dass ein festgesetztes Anpflanzgebot tatsächlich in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit den Eingriffen durchgeführt wird und die Knickschutzstreifen umgesetzt werden; z.B. über eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherren, in der sie bzw. er sich zur Durchführung der auf dem Grundstück festgesetzten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet.

4. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser bitte ich außerdem im Bebauungsplan festzusetzen, dass Stellplätze, Terrassen und Zuwegungen im Bereich der Baugrundstücke nur mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Wird zur Kenntnis genommen. Diesen Vorgaben wird durch die Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der Maßnahmenfläche Rechnung getragen.

Wird berücksichtigt. Für das Regenrückhaltebecken wird eine ausreichend große Fläche vorgesehen, damit es als naturnahe Mulde mit flachen Böschungsneigungen wie gefordert gestaltet werden kann. Dichtungen werden falls erforderlich aus Lehm hergestellt. Die Detailplanung wird mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Wird berücksichtigt. Es wird eine Mahd der Flächen erst ab Mitte Juli vorgesehen und eine Beweidung erst ab Mitte Mai. Der Fachbeitrag Punkt 6.2 und die textliche Festsetzung 3.11 werden entsprechend geändert.

Wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Vertragsentwurf noch im Aufstellungsverfahren vorgelegt.

Wird berücksichtigt. Den Bauherren werden entsprechende Erklärungen abverlangt.

Wird zum Teil berücksichtigt. Die Gemeinde hält es nicht für realistisch, dass die zukünftigen Terrassen und Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise erstellt

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 5

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE MÜSSEN

Für das Gebiet: "Verlängerung Schmiedestraße, nördlich Mühlenbek, südlich der Straße An der Bahn"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input type="checkbox"/> Genehmigungsbehörde | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 3 (3) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

hergestellt werden dürfen. Die Wanderwege im Bereich der privaten und der öffentlichen Grünflächen sind in wassergebundener Bauweise in einer Breite von maximal 2 m anzulegen.

5. Schutzgut Tiere, Artenschutz

Um Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Brutvogelarten der Gehölze (z.B. Neuntöter) durch die zukünftig angrenzende Wohnbebauung auszugleichen, halte ich die Neuanlage z.B. eines Gehölzstreifens oder Feldgehölzes (ca. 250 m²) mit Saumstreifen, abgesetzt von der Bebauung, für erforderlich. Auch die Bepflanzung von Lücken in bestehenden Knicks mit heimischen Gehölzen wäre möglich.

Um artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden ist die Baufeldfreimachung nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 14. März durchzuführen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans kann es durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerche und Schafstelze zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kommen. Insofern ist auf Grundlage des vorliegenden Fachgutachtens (Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung) die Umsetzung geeigneter artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Gemäß den Ausführungen im Fachbeitrag zur Eingriffsregelung soll das Vorkommen der Feldlerche im Frühjahr 2012 untersucht werden um die Notwendigkeit von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen daraus konkret abzuleiten.

Ich halte dazu 2 bis 3 Begehungen von Mitte März bis Mai für erforderlich.

Das Ergebnis der Untersuchung ist mir mitzuteilen und ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind mit mir abzustimmen.

Die Feldlerche wird in der Roten Liste als gefährdet geführt, die Bestände sind stark rückläufig. Insofern sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zumindest zeitgleich mit dem Eingriff zu erbringen.

Im Rahmen der Kartierung ist auch das Vorkommen der Schafstelze zu untersuchen.

Weil nicht davon auszugehen ist, dass sich die Brutplätze ohne Aufwertung der Strukturen in der Landschaft vermehren, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Schafstelze bei Verlust ihrer Lebensstätte auf angrenzende Lebensräume ausweichen kann. Deshalb ist auch hier gegebenenfalls ein Ausgleich vorzusehen.

Da bisher artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung des Bebauungsplans entgegenstehen können, ist die Umsetzung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerche und Schafstelze abschließend vor Inkrafttreten des Bebauungsplans zu sichern oder es ist nachzuweisen (vor Inkrafttreten des B-Plans), dass ein Vorkommen der genannten Arten auszuschließen ist.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

werden und sieht daher von einer Festsetzung ab. Die Wanderwege sollen jedoch in wassergebundener Bauweise in einer Breite von maximal 2 m angelegt werden.

Wird berücksichtigt. Im Bereich der Maßnahmenfläche wird südlich des geplanten Regenrückhaltebeckens ein ca. 250 m² großes Feldgehölz angelegt.

Wird berücksichtigt. Die Baufeldfreimachung wird nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 14.03. durchgeführt.

Für die Vogelarten Feldlerche und Schafstelze wurde im Frühjahr 2012 durch den Dipl. Biologen Karsten Lutz eine Kartierung in Form von 2 Begehungen durchgeführt. Dabei konnte ein Vorkommen dieser Vogelarten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen somit einer Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 10 nicht entgegen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 6

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE MÜSSEN

Für das Gebiet: "Verlängerung Schmiedestraße, nördlich Mühlenbek, südlich der Straße An der Bahn"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input type="checkbox"/> Genehmigungsbehörde | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 3 (3) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

6. Um die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren und die zukünftige Bebauung in die Landschaft einzubinden, ist an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs eine wirksame Ortsrandeingrünung vorzusehen, z.B. durch die Anlage eines Gehölzstreifens/einer Hecke oder die Pflanzung von standortgerechten heimischen Laubbäumen, und in geeigneter Weise im Bebauungsplan festzusetzen. Die Begründung der Gemeinde, dass eine Gehölzpflanzung an dieser Stelle untypisch für das Landschaftsbild wäre, kann nicht nachvollzogen werden, da bereits die Festsetzung eines Allgemeines Wohngebiets hier zu einer Überformung der Landschaft führt.

Städtebau und Planungsrecht:

Aus Sicht des Kreises bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine grundsätzlichen Bedenken. Der Bebauungsplan Nr. 10 entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan.

In Punkt 5 der Begründung sollten im Zusammenhang mit den alternativen Planungsmöglichkeiten die wesentlichen Eckdaten aufgeführt werden, die im Rahmen der Aufstellung des F-Planes zu der Wahl dieses Standortes geführt haben.

Ich weise darauf hin, dass die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung geäußerten Bedenken des Fachdienstes Gesundheit nur zurückgestellt worden sind, weil die Deutsche Bahn AG offensichtlich nicht mehr von der einstigen Prognose für den Schienenverkehr bis 2025 ausgeht.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

An der südlichen Grenze des Geltungsbereiches ist bereits ein breiter Gehölzstreifen an der Mühlenbek vorhanden, der eine Ortsrandeingrünung bewirkt. Auch nach Westen und Osten sorgen die vorhandenen Knicks für eine Einbindung in die Landschaft. Weitere Anpflanzungen hält die Gemeinde nicht für erforderlich.

Zu Städtebau und Planungsrecht

Abs. 1:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abs. 2:

Es erfolgt eine Ergänzung der Begründung.

Abs. 3:

Wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE MÜSSEN

Für das Gebiet: "Verlängerung Schmiedestraße, nördlich Mühlenbek, südlich der Straße An der Bahn"

ADRESSE:

Gewässerunterhaltungsverband
Steinau/Büchen
Herzogtum Lauenburg

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input type="checkbox"/> Genehmigungsbehörde | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 3 (3) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

die Gemeinde Müssen befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen.

Laut Begründung des o. g. B-Plans soll anfallendes Regenwasser, soweit möglich, auf den Grundstücken versickert werden. Das Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen sowie von den Grundstücken mit nicht versickerungsfähigem Boden soll in einem neu anzulegenden Regenrückhaltebecken zurückgehalten, geklärt und anschließend gedrosselt in den Vorfluter Mühlenbek, Verbandsgewässer Nr.1.36, eingeleitet werden.

Der Verband weist darauf hin, dass eine hydraulische Mehrbelastung des Verbandsgewässers unbedingt auszuschließen ist. Die anfallende Abflussmenge ist nachzuweisen und es sind geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Spitzenabflussmengen darzustellen. Die Ausführungsplanung der wasserwirtschaftlichen Anlagen (Ableitung) ist mit dem Verband abzustimmen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Gewässerunterhaltungsverband
Steinau/Büchen - Herzogtum Lauenburg
vom 06.03.2012

Nach Durchführung einer Baugrunduntersuchung ist, bis auf kleine Einzelteile, eine Versickerung des Oberflächenwassers nicht möglich.
Die weiteren Hinweise werden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE MÜSSEN

Für das Gebiet: "Verlängerung Schmiedestraße, nördlich Mühlenbek, südlich der Straße An der Bahn"

ADRESSE:

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
AG Geobotanik – Landesjagdverband - Landesnaturschutzverband - Landessportfischerverband
Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Verein Jordsand
in Kooperation mit: NABU Schleswig-Holstein

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input type="checkbox"/> Genehmigungsbehörde | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 3 (3) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände und ihre Kooperationspartner zur Kenntnis genommen haben.

Gegen den Bebauungsplan werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, wird das Plangebiet doch organisch in die vorhandene Bebauung in Verlängerung der Schmiedestraße und südlich der Straße „An der Bahn“ eingebunden.

In zweierlei Hinsicht ergibt sich aus unserer Sicht noch Klärungsbedarf:

1. Die Ausgleichsfläche parallel der Mühlenbek ist ca. 1 ½ ha groß und soll gemäß Planung dauerhaft extensiv bewirtschaftet werden entweder durch ein- bis zweimalige jährliche Mahd oder durch Beweidung mit 2 Großvieheinheiten. Im Falle einer Mahd steht zu vermuten, dass dafür größeres landwirtschaftliches Gerät notwendig sein wird, so dass eine Zuwegung geschaffen werden müsste, die über die Dimension eines Wanderweges (der derzeit planerisch die einzige Verbindung in die Fläche darstellt) hinausgeht. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass am Südrand der Bebauung zur Ausgleichsfläche hin eine klare durchgehende Abgrenzung (Zaun, Hecke, Knick o.ä.) geschaffen wird.
2. Während in der offiziellen Planzeichnung keine Anlage eines Kinderspielplatzes vorgesehen ist, wird ein solcher in den Karten der Faunistischen Potenzialabschätzung dargestellt. Wenn man einen Spielplatz vorsehen möchte, wäre er in der vorgesehenen Örtlichkeit nicht nur aus landschaftsplanerischer Sicht ungünstig, sondern er sollte auch aus Gründen der Sicherheit (nahe Regenrückhaltebecken) und der Abgelegenheit zentraler in das Baugebiet eingebunden werden. Die Pläne sind also auf jeden Fall einander anzugleichen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zur AG 29
vom 14. März 2012

Es wird eine ausreichende Zuwegung zur Ausgleichsfläche über den Wanderweg oder über das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert. Die Ausgleichsfläche wird zur Bebauung hin abgezäunt.

Die Anlage eines Spielplatzes ist nicht geplant. Daher stellen sich die Sicherheitsbedenken nicht.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 9

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE MÜSSEN

Für das Gebiet: "Verlängerung Schmiedestraße, nördlich Mühlenbek, südlich der Straße An der Bahn"

ADRESSE:

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
AG Geobotanik – Landesjagdverband - Landesnaturschutzverband - Landessportfischerverband
Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Verein Jordsand
in Kooperation mit: NABU Schleswig-Holstein

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input type="checkbox"/> Genehmigungsbehörde | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 3 (3) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Aus der Erfahrung mit anderen B-Plänen erscheint uns wichtig abschließend nochmals darauf hinzuweisen, dass der Knick, der das Baugebiet nach Osten hin begrenzt, durch die veränderte Nutzungsform auf den entstehenden Baugrundstücken auf jeden Fall gesichert bleiben muss, auch wenn er zum Nachbargrundstück gehört. Dies wäre am sichersten dadurch gewährleistet, wenn der vorgesehene 3 m breite Schutzstreifen durchgehend in Händen des jetzigen Grundeigentümers verbliebe und nicht den 4 angrenzenden Grundstücken zugeschlagen würde.

Wir bitten Sie, die AG-29 und die Kooperationspartner im weiteren Verfahren zu beteiligen und bittet um schriftliche Rückmeldung, wie über die Anregungen und Anmerkungen entschieden wurde. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Dies ist nicht möglich. Der Knickschutzstreifen muss den Baugrundstücken zugeordnet werden.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 10

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE MÜSSEN

Für das Gebiet: "Verlängerung Schmiedestraße, nördlich Mühlenbek, südlich der Straße An der Bahn"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input type="checkbox"/> Genehmigungsbehörde | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 3 (3) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

in dieser Angelegenheit gibt der BUND wie folgt seine Stellungnahme ab als Träger öffentlicher Belange:

1. Gegen die Grundzüge der Planung bestehen keine Einwendungen.
2. Das hier betroffene Plangebiet im Planungsraum I des Landschaftsrahmenplanes ist nicht ausreichend umfänglich untersucht und bewertet worden, obwohl insoweit bekannt ist, dass die Niederung der Mühlenbek als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems – hier Nebenverbundsachse – und als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen ausgewiesen ist.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits Anfang dieses Jahrtausends die besondere Wertigkeit der Mühlenbek bereits durch Renaturierungsmaßnahmen am Oberlauf, so auch im Querungsbereich der Bahnlinie, noch verbessert wurde.
4. Die Eingriffe in die Lebensräume von Flora und Fauna sind unterbewertet erfasst, bewertet und dargestellt worden. So ist festzustellen, dass es sich um eine extensiv, nicht um eine intensiv genutzte Weide handelt, die sich durch eine vielfältige Gras- und Kräuterflur auszeichnet. Die Randstrukturen, insbesondere beidseitig entlang der Mühlenbek, sind sehr vielfältig ausgebildet und bieten zahlreichen Tierarten Lebensräume. Die Vielfältigkeit der Lebensräume ist insbesondere auch durch die Hanglage des Planungsgebietes erhöht.
5. Die Bedeutung des Plangebietes für die Fauna ist nicht ausreichend erfasst. So ist gemäß der Potentialanalyse die Artengruppe der Amphibien nicht Gegenstand der Untersuchung und Feststellung. Der hier betrachtete Planungsraum ist aber auf jeden Fall auch Land-Lebensraum von Amphibien. Bei einer Bewertung sind auch die an das geplante Baugebiet angrenzenden Lebensräume mit zu betrachten, so u.a. auch die z.T. natürlichen Flurstücke Moorwiese und Erlenbruch südlich der Mühlenbek im Wanderungsradius von u.a. der Art Kammolch, der hier geeignete Laichplätze findet, seinen Sommerlebensraum aber möglicherweise auch bis in das Plangebiet hinein hat.
6. Naturbeobachtungen in zurückliegenden Jahren haben ergeben, dass in der Mühlenbekniederung, auch im Bereich des Plangebietes, u.a. folgende besondere Arten vorkommen: Kreuzotter, Ringelnatter, Bekassine, Eisvogel, Grau- und Silberreiher. Durch die Bebauung des Südhanges im Plangebiet gehen Lebensräume direkt verloren. Der nicht zur Bebauung vorgesehene Niederungsbereich wird durch die nahe Bebauung mit Unruhe und Lärm so stark belastet, dass etliche der o.g. Arten hier ihren Lebensraum verlieren.
7. Der BUND fordert die Gemeinde Müssen auf, die Artenschutzprüfung auf die o.g. Arten zu erweitern, insbesondere auf die FFH-Art Kammolch.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum BUND
vom 19.03.2012

Dies kann nicht nachvollzogen werden. Es wurde eine umfängliche Bestandsaufnahme einschließlich einer faunistischen Potenzialabschätzung durchgeführt.

Kenntnisnahme. Die Wertigkeit der Mühlenbek wird durch die Festsetzung der Maßnahmenfläche unterstützt.

Dies kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Die Vielfalt der Lebensräume wurde entsprechend dargestellt.

Die Tiergruppe der Amphibien wurde nicht mit erfasst, da sich weder Laichgewässer im Plangebiet befinden, noch sich das Intensivgrünland als Landlebensraum für die genannten Arten anbietet.

Dies kann nicht nachvollzogen werden. Die geplanten Baugrundstücke erhalten einen Abstandstreifen von 40 bis 90 m zur Mühlenbek, der als extensives Grünland entwickelt wird. Eine Beeinträchtigung der genannten Arten kann somit nicht erkannt werden.

Wie oben beschrieben wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung eine Betroffenheit der genannten Arten nicht erkannt.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 11

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE MÜSSEN

Für das Gebiet: "Verlängerung Schmiedestraße, nördlich Mühlenbek, südlich der Straße An der Bahn"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input type="checkbox"/> Genehmigungsbehörde | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 3 (3) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Anregungen und Empfehlungen:

- Kompensations- und Ausgleichsmaßnahme sollen nach aller Möglichkeit im Plangebiet erfolgen. Die sind aber nur für Arten mit einer kleinen Fluchtdistanz sinnvoll, wie z.B. Amphibien. So sollte das Regenrückhaltebecken so ausgestaltet werden, dass insbesondere die Arten Kammmolch, Laubfrosch, Gras- und Moorfrosch begünstigt werden. Konkret benannt: das Regenrückhaltebecken sollte breite, stufig angelegte Uferzonen erhalten mit Wassertiefen von 20 – 30cm und 40 – 50 cm und nur in einem kleinen Flächenanteil tiefer sein, so dass das RRB im Spätsommer möglichst weitgehend austrocknet und Fisch sich nicht dauerhaft ansiedeln können. Das Einsetzen von Fischen soll hier untersagt sein.
- Keinesfalls sollte das RRB für eine Fischhaltung hergestellt oder als solche genutzt werden.
- Die gesamte Niederung im Plangebiet darf nicht drainiert werden, ggf. bestehende Drainagen sind zu beseitigen bzw. wirksam zu zerstören.
- Das Steilufer der Mühlenbek ist in weiten Teilen gut geeignet für die Anlage von Eisvogel-Bruthöhlen. Ggf. sollten hier noch Verbesserungen erfolgen.
- Die Knickschutzstreifen an den Walkknicks sollen auf 5,0 m verbreitert werden, die degenerierten Walkknicks sollen wieder aufgebaut und mit autochthonen Strauch- und Baumsämlingen bepflanzt, fachgerecht gepflegt und erhalten werden.

Für eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Gemeinde Müssen steht der BUND immer gern zur Verfügung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Unterzeichner dieser Stellungnahme.

Wir bitten Sie um Übersendung des Abwägungsprotokolls und des Beschlussprotokolls aus der Gemeindevertretersitzung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Wird berücksichtigt. Es erfolgt eine naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens mit flachen Uferneigungen und geschwungenen Uferlinien.

Das Regenrückhaltebecken soll nicht für eine Fischhaltung genutzt werden.

Eine Drainierung der Niederung ist nicht geplant.

Die Steilufer der Mühlenbek mit Eignung für Eisvogel-Bruthöhlen werden nicht verändert. Die Gemeinde Müssen steht Verbesserungen nicht im Wege.

Eine Verbreiterung des Knickschutzstreifens ist nicht möglich. Die fachgerechte Pflege und Erhaltung der Knicks ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben. Die Knicks liegen jedoch außerhalb des Plangebietes.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE MÜSSEN

Für das Gebiet: "Verlängerung Schmiedestraße, nördlich Mühlenbek, südlich der Straße An der Bahn"

ADRESSE:



Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input type="checkbox"/> Genehmigungsbehörde | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 3 (3) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

wie aus den übersandten Unterlagen ersichtlich, plant die Gemeinde Müssen die Erschließung von ca. 23 neuen Baugrundstücken im Gebiet des B-Plan 10.

Grundsätzlich ist die zu erwartende Wasserlieferung durch den bestehenden Wasserlieferungsvertrag zwischen der Gemeinde Müssen und der Gemeinde Büchen abgedeckt.

Da es aufgrund der geplanten Baugrundstücke zu erheblichen Veränderungen der Druck- und Strömungsverteilung im Verteilungsnetz kommen kann und im Hinblick auf die bestehenden Probleme des Versorgungsdruckes im Bereich Bergstraße, Grabauer Straße und der Alten Ziegelei, empfehle ich, um aus technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine betriebssichere Wasserversorgung zu gewährleisten, eine Rohrnetzanalyse des gesamten Rohrnetzes.

Des Weiteren sollte vor Beginn der Maßnahme für die richtige Dimensionierung der zu verlegenden Wasserleitung eine Rohrnetzberechnung erfolgen.

Mit der Rohrnetzberechnung lassen sich die für Betriebsführung und Ausbauplanung wichtigen Fragen für alle Versorgungssituationen und Lastfälle (Spitzenlastfall, Löschwasser und Stagnation) sicher beantworten.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zur Gemeinde Büchen
vom 27.02.2012

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Erschließungsplanung ist hier sicher in Kürze eine Abstimmung erforderlich.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE MÜSSEN

Für das Gebiet: "Verlängerung Schmiedestraße, nördlich Mühlenbek, südlich der Straße An der Bahn"

ADRESSE:

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input type="checkbox"/> Genehmigungsbehörde | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Von nachfolgend aufgeführten berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Wehrbereichsverwaltung Nord
Kabel HH/SH/MVP - Planung/Support
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (ÄÖR)
Landesamt für Denkmalpflege
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Lübeck
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Handwerkskammer Lübeck
Schleswig-Holstein Netz AG
Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
Deutscher Wetterdienst
Stadt Schwarzenbek
Gemeinde Klein Pampau

BERÜCKSICHTIGUNG: